



universität  
wien

Rechtswissenschaftliche  
Fakultät

# Exposé

Arbeitstitel des Dissertationsvorhabens

## **Der Tatausgleich im Jugendstrafrecht**

**Eine empirische Untersuchung des Entscheidungsverhaltens  
von Staatsanwälten mit besonderem Augenmerk auf die  
Entwicklung der staatsanwaltschaftlichen Zuweisungspraxis**

Verfasserin

**Mag. Elisabeth Reiner**

angestrebter akademischer Grad

**Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)**

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Studienkennzahl: A 783 101

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl

Wien, Juni 2017

## **I. Einführung in das Thema**

*„How should we as a society respond to wrongdoing? When a crime occurs or an injustice is done, what needs to happen? What does justice require? Restorative justice is a process to involve, to the extent possible, those who have a stake in a specific offense and to collectively identify and address harms, needs, and obligations, in order to heal and put things as right as possible.“<sup>1</sup>*

Die Frage, wie eine Gesellschaft auf ein zugefügtes Übel reagieren soll, beschäftigt die Welt seit Jahrhunderten und wird niemals vollständig beantwortet werden können. Die bereits seit dem Mittelalter bestehenden Philosophien „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ und „wenn dich jemand auf die rechte Wange schlägt, dann halte auch die andere hin“<sup>2</sup> finden sich bis heute in der modernen Gesellschaft wieder und führen, neu interpretiert, zu unterschiedlichen Ansätzen im Umgang mit strafbaren Handlungen. Einer dieser Ansätze ist die „restorative justice“, wobei sich der ihr zugrunde liegende Grundgedanke aus der eingangs zitierten Definition von Howard Zehr, einem der Gründerväter der „restorative justice“, ableiten lässt: das Opfer und der Täter einer Straftat sowie die mitbetroffene Gesellschaft sollen in weitestgehender Form in das Verfahren einbezogen werden, um gemeinsam die entstandenen Schäden, Bedürfnisse und Verpflichtungen zu erarbeiten und dadurch soweit wie möglich Wiedergutmachung und Heilung herbeizuführen. Ron Claasen, ein langjähriger Praktiker der „restorative justice“, beschreibt es auf die Weise, dass drei Dinge geschehen müssen, um ein Unrecht aufzuarbeiten: es muss das Unrecht als solches erkannt, ein Ausgleich hergestellt und eine Vereinbarung über künftiges Verhalten getroffen werden.<sup>3</sup> Der Begriff „restorative justice“ wird dabei vielfältig verwendet und es existieren weltweit verschiedenste Formen und Ausprägungen dieser Lehre.

In Österreich findet sie sich in Form des Tatausgleichs in § 204 der österreichischen Strafprozessordnung 1975 (StPO) als Teil der Diversion (§§ 198ff StPO) wieder. Das Rechtsinstitut der Diversion ermöglicht der staatlichen Strafverfolgung, bei leichten und mittleren Straftaten ohne Gerichtsverfahren und ohne Schuldspruch Maßnahmen über den Täter zu verhängen, welche diesen nicht stigmatisieren und dessen soziale Integration nicht beeinträchtigen sowie vor allem auch die Interessen des Opfers auf eine angemessene Weise berücksichtigen.<sup>4</sup> Die vier im österreichischen Strafprozessrecht bestehenden Diversionsmaßnahmen sind die Zahlung eines Geldbetrages, die Erbringung einer gemeinnützigen Leistung, die Bestimmung einer Probezeit in Verbindung mit Bewährungshilfe und/oder der Erfüllung von bestimmten Pflichten oder die Absolvierung eines Tatausgleichs. Die Staatsanwaltschaft hat eine dieser

---

<sup>1</sup> Zehr, *The Little Book of Restorative Justice* (2002).

<sup>2</sup> Vgl. Mt 5, 38-42.

<sup>3</sup> Vgl. Zehr, *Fairsöhnt. Restaurative Gerechtigkeit* (2010) 60.

<sup>4</sup> Vgl. Koller, *Gerechtigkeitsprobleme der Diversion* in: Posch, Schleifer, Ferz (Hrsg.), *Konfliktlösung im Konsens. Schiedsgerichtsbarkeit, Diversion, Mediation* (2010) 143.

Maßnahmen zu ergreifen und von der Verfolgung einer Straftat zurückzutreten, wenn auf Grund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht kommt, es aber zugleich weder aus general- noch aus spezialpräventiven Erwägungen notwendig scheint, über den Täter eine gerichtliche Strafe zu verhängen.<sup>5</sup> Die Anwendung der Diversion ist nur zulässig, wenn die Schuld des Täters nicht als schwer im Sinne des § 32 Strafgesetzbuch (StGB) anzusehen ist, die Tat nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, es sei denn, dass ein Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet worden ist und eine Bestrafung im Hinblick auf die dadurch beim Täter verursachte schwere psychische Belastung nicht geboten erscheint. Zudem ist sie grundsätzlich nur möglich, wenn im Falle des Missbrauchs der Amtsgewalt durch die Tat kein oder ein bloß geringfügiger Schaden an Rechten herbeigeführt wurde und dem Beschuldigten keine Bestechlichkeit oder Bestechung vorgeworfen wird. Im Übrigen ist die Verhängung einer diversionellen Maßnahme nur möglich, soweit der Täter keiner strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die mit einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, beschuldigt wird. Sofern es sich bei dem Beschuldigten um einen Jugendlichen handelt, fallen diese beiden Voraussetzungen jedoch weg.

Die Diversionsmaßnahme des Tatausgleichs zielt darauf ab, den zwischen Täter und Opfer entstandenen Konflikt außerhalb eines förmlichen Gerichtsverfahrens im Rahmen eines Schlichtungsgesprächs dauerhaft zu bereinigen. Die Anwendung dieser Maßnahme ist nur unter der weiteren Bedingung möglich, dass der Beschuldigte bereit ist, für seine Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinander zu setzen. Ein Zustandekommen des Tatausgleichs setzt somit die Zustimmung des Beschuldigten voraus. Des Weiteren ist auch eine Zustimmung des Opfers erforderlich, es sei denn, diese wird aus Gründen verweigert, welche im Strafverfahren nicht berücksichtigungswürdig sind. Bei jugendlichen Straftätern ist die Zuweisung zu einem Tatausgleich auch ohne Zustimmung des Opfers möglich. Weitere Voraussetzung ist, dass der Beschuldigte sich bereit erklärt, einen allfälligen noch nicht beglichenen Schaden wiedergutzumachen und seine Bereitschaft bekundet, Verhaltensweisen, welche zu der Tat geführt haben, zukünftig zu unterlassen. Sofern die Staatsanwaltschaft von der Möglichkeit der Zuweisung eines Falles zu einem Tatausgleich ausgeht, setzt sie sich mit den Konfliktreglern des Vereins „Neustart“ in Verbindung, welche daraufhin Gespräche mit Opfer und Täter führen und eine Prognose erstellen, ob ein Tatausgleich erfolgversprechend wäre oder nicht. Sofern die Prognose positiv ist, führt der Verein „Neustart“ den Tatausgleich durch und übermittelt einen abschließenden Bericht an die Staatsanwaltschaft. Bei positivem Abschluss des

---

<sup>5</sup> Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das Gericht, sofern die Staatsanwaltschaft keine diversionelle Maßnahme über den Tatverdächtigen verhängt, nach Einbringung der Klage die für die Staatsanwaltschaft geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen eine Diversionsmaßnahme zu ergreifen und das Verfahren mit Beschluss einzustellen hat. Da die Zuweisungen durch die Gerichte jedoch insbesondere im Bereich des Tatausgleichs lediglich einen geringen Teil ausmachen, ist die gerichtliche Zuweisungspraxis nicht Gegenstand des geplanten Dissertationsvorhabens.

Tatausgleichs hat die Staatsanwaltschaft endgültig von der Verfolgung zurückzutreten. Sofern keine Ausgleichsvereinbarung zustande kommt oder der Beschuldigte diese nicht erfüllt, hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren wiederaufzunehmen.

Bei der Entscheidung, ob und wenn ja, welche Diversionsmaßnahme verhängt werden soll, sind stets die Interessen des Opfers in größtmöglichem Ausmaß zu berücksichtigen. Der Tatausgleich stellt jedoch diejenige Diversionsmaßnahme dar, die das Opfer am meisten in den Prozess integriert. Während sich das konventionelle Strafgerichtssystem primär mit der Bestrafung des Täters auseinandersetzt und den Interessen des Opfers meist nur am Rande Beachtung schenkt, soll dem Opfer im Rahmen des Tatausgleichs die Möglichkeit gegeben werden, die erlittenen Verletzungen und Kränkungen sowie konkrete Bedürfnisse in einem Ausmaß zu thematisieren, welches im gewöhnlichen Strafverfahren oft schon aus Zeitgründen nicht möglich ist. Viele Geschädigte fragen sich, wieso gerade sie Opfer einer Straftat geworden sind und aus welchem Grund der Täter diese begangen hat. Diese ungeklärten Fragen können bei den Opfern in weiterer Folge Angst vor einer nochmaligen Opferwerdung und eine damit verbundene erneute Viktimisierung hervorrufen. Dies kann durch ein Ausgleichsgespräch, in welchem eine Konfrontation mit der Situation sowie eine Klärung der Ursachen der Tat erfolgt, vermieden werden. Dem Beschuldigten wiederum kann im Rahmen des Schlichtungsverfahrens oftmals die Bedeutung seiner Tat auf eine intensivere Art und Weise verdeutlicht werden als bei anderen Verfahren. Im Zuge von Diskussionen in Zusammenhang mit dem Tatausgleich wird immer wieder argumentiert, der Tatausgleich komme dem Täter auf eine Art und Weise entgegen, die nicht gerechtfertigt sei. Dabei wird oft übersehen, dass sich dieser im Rahmen eines Tatausgleichs und der damit verbundenen Konfrontation mit dem Opfer viel intensiver mit seiner Tat, deren Ursachen sowie deren Folgen auseinandersetzen und Verantwortung für sein Handeln übernehmen muss. Zudem muss eine persönliche und angemessene Entschuldigung und eine hinreichende Wiedergutmachung erbracht werden. Dies kann für den Täter oftmals anspruchsvoller sein und auch im Hinblick auf sein zukünftiges Verhalten mehr Wirkung als ein traditionelles Strafverfahren, bei dem auf eine Normübertretung nur in Form von Strafe reagiert und kaum Augenmerk auf die Vermittlung von Einsicht gelegt wird, erzielen.<sup>6</sup>

Dass diese Möglichkeit des Einwirkens auf den Täter insbesondere bei Jugendlichen von Vorteil ist, ergibt sich bereits mit Blick auf den Erziehungsgedanken in § 5 Z 1 Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG), wonach die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem dazu dienen soll, den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten. Der Tatausgleich trägt diesem Gedanken in der Weise Rechnung, als er das Potenzial hat, den oftmals erstmalig straffällig gewordenen Jugendlichen die Folgen ihres Handelns vor Augen zu führen und sie dadurch nachhaltig von weiteren Straftaten abzuhalten. Diese These bestätigt sich mit Blick auf aktuelle

---

<sup>6</sup> Vgl. *Stummer*, Außergerichtlicher Tatausgleich und Rechtsauskunft. Projektstudie (2002) 39-44.

Rückfallquoten. In einer von „Neustart“ in Auftrag gegebenen Studie wurde aus 17.000 österreichweit beendeten Fällen eine Stichprobe von 3.791 Personen ausgewählt und deren Legalbewährung untersucht. In einem Beobachtungszeitraum von zweieinhalb bis dreieinhalb Jahren (2005 bis Ende Mai/Anfang Juni 2008) betrug die Rückfallsrate nach einem Tausgleich bei Jugendlichen 37% (n=126). Diese Quote ist im Vergleich zur durchschnittlichen Rückfallquote nach einem Tausgleich in Höhe von 14% zwar höher, lässt sich aber mit dem in der Kriminologie allgemein bekannten Zusammenhang zwischen Alter und Kriminalität erklären, da die Häufigkeit von Polizeikontakten und Verurteilungen mit zunehmendem Alter typischerweise abnimmt.<sup>7</sup> Die Quote ist aber immer noch gering im Vergleich zu der Wiederverurteilungsrate von Jugendlichen, welche laut aktueller Gerichtlicher Kriminalstatistik bei 60,1% liegt.<sup>8,9</sup> Die Relevanz des Tausgleichs insbesondere für das Jugendstrafrecht zeigt sich auch daran, dass dieses Instrument zunächst nur für Jugendliche eingeführt wurde. Der Tausgleich wurde im Zeitraum zwischen September 1985 und November 1987 im Rahmen der Pilotstudie „Konfliktregelung in Jugendstrafsachen“ untersucht und aufgrund der dabei erzielten Erfolge 1988 in das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) implementiert. Die Bedeutung insbesondere für Jugendliche ergibt sich des Weiteren auch aus der Regierungsvorlage zum Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG), in welcher es hieß: *„Die Erfahrung, insbesondere mit dem Modellversuch ‚Konfliktregelung‘, zeigt, dass vor allem erstmals straffällig gewordene Jugendliche oft nur eines geringen Anstoßes bedürfen, den aus der Tat entstandenen Schaden gutzumachen, und dass sie namentlich dann eher Einsicht in ihr Verhalten zeigen, wenn ihnen die Auswirkungen desselben, insbesondere in der Begegnung mit dem Opfer, vor Augen geführt werden. Eine rechtzeitige Einflussnahme auf den Jugendlichen in diesem Sinn scheint daher besser als jede Strafsanktion geeignet, weitere strafbaren Handlungen vorzubeugen.“*<sup>10</sup>

## **II. Zentrale Zielsetzungen und forschungsleitende Fragestellungen des Dissertationsvorhabens**

Unmittelbar nach der Einführung des Tausgleichs wurden zahlreiche Publikationen zu diesem Thema veröffentlicht. Es finden sich mehrere Studien aus dieser Zeit, die sich mit den Erfahrungen in Zusammenhang mit dem Tausgleich, wie etwa der Legalbewährung der Täter oder der

---

<sup>7</sup> Vgl. Hofinger/Neumann, Legalbiografien von NEUSTART Klienten. Legalbewährung nach Außergerichtlichem Tausgleich, Gemeinnütziger Leistung und Bewährungshilfe (2008) 37-38.

<sup>8</sup> STATISTIK AUSTRIA, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015, 54.

<sup>9</sup> Dies lässt sich unabhängig von der oben genannten Korrelation zwischen Alter und Kriminalität unter anderem aber auch damit erklären, dass mit den verhängten Sanktionen unterschiedlich schwere Delikte bestraft werden und insbesondere Jugendliche verurteilt werden, über die aufgrund der Schwere ihrer Tat keine diversionellen Maßnahmen verhängt werden konnten. Diese Klientel weist oftmals ein höheres Kriminalitätspotential auf und ist somit von Beginn an stärker rückfallgefährdet.

<sup>10</sup> 486 der Beilage XVII. GP, 19.

Verfahrenszufriedenheit von Tätern und Opfern<sup>11</sup>, auseinandersetzen. Darüber hinaus stieg in den Jahren von 1990 bis 1995 auch die Anzahl der jährlichen Zuweisungen von tatverdächtigen Jugendlichen zu einem Tatausgleich stetig an. Während im Jahr 1990 noch 1.426 Jugendliche zugewiesen wurden, waren es 1995 bereits 2.599. Trotz der positiven Erfahrungen sowie einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Tatausgleich für Jugendliche ging nicht nur, insbesondere während der letzten Jahre, die Forschung zum Tatausgleich zurück, sondern nahmen auch die staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Zuweisungen von tatverdächtigen Jugendlichen zu einem Tatausgleich stetig ab. Seit dem Jahr 2000 ist ein signifikanter Rückgang der Zuweisungen zu verzeichnen. Die folgende Statistik soll dies veranschaulichen<sup>12</sup>:

<b>Jahr</b>	<b>Zugänge</b>
1990	1.426
1995	2.599
2000	2.164
2002	1.536
2003	1.388
2004	1.610
2005	1.591
2006	1.474
2007	1.498
2008	1.448
2009	1.395
2010	1.286
2011	1.052
2012	911
2013	705
2014	699
2015	686

Die Änderung der Zuweisungspraxis im Jahr 2000 fällt zeitlich mit dem Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 am 01.01.2000 zusammen, durch welche die weiteren Diversionsmaßnahmen der Zahlung eines Geldbetrages, der Erbringung gemeinnütziger Leistungen und der Bestimmung einer Probezeit eingeführt wurden. Der signifikante Rückgang der Zuweisungen jugendlicher Straftäter zu einem Tatausgleich seit diesem Jahr ist demnach sehr wahrscheinlich mit der Ausschöpfung dieser neuen Maßnahmen durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte zu erklären. Dies liefert jedoch noch keine Erklärung für das weitere stetige Sinken der Zuweisungsrate zum Tatausgleich nach diesem Zeitpunkt. Auch

<sup>11</sup> Vgl. *Reitbauer*, Verfahrenszufriedenheit der Geschädigten mit dem Außergerichtlichen Tatausgleich (1994) oder *Sucko*, Jugendstrafrecht und Jugendkriminalität in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Entstehungsursachen und der Anwendung von Diversionsmaßnahmen (1999).

<sup>12</sup> *Reichel*, Der Tatausgleich im österreichischen Jugendstrafrecht – Ein Modell für Deutschland? (2013) 99; *Bundesministerium für Justiz*, Sicherheitsbericht 2011 64; *Bundesministerium für Justiz*, Sicherheitsbericht 2015 72.

das am 1. Jänner 2015 in Kraft getretene Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, durch welches die Möglichkeit eines vorläufigen Rücktritts von der Verfolgung nach der Zuweisung eines Falles an einen Konfliktregler geschaffen wurde, scheint nur positive Auswirkungen auf die Zuweisungszahlen Erwachsener, nicht jedoch auf die Zuweisungspraxis bei Jugendlichen gehabt zu haben. 2015 stieg die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 6,6%, während sie bei Jugendlichen um weitere 1,9% sank.<sup>13</sup>

Zusammenfassend gelangt man nach dieser ersten Untersuchung zu der Einschätzung, dass das Potenzial des Tatausgleichs für Jugendliche noch nicht gänzlich ausgeschöpft werden konnte. Zu den Ursachen dieses stetigen Rückgangs liegen jedoch bislang keine systematischen Forschungen vor.<sup>14</sup> Durch das vorliegende Dissertationsvorhaben sollen diese Lücke geschlossen und Gründe für das stetige Sinken der Zuweisungsrate jugendlicher Tatverdächtiger zu einem Tatausgleich ermittelt werden. Um dieses Forschungsziel zu erreichen, muss zunächst untersucht werden, ob und falls ja, inwiefern sich die Reaktionen auf strafrechtlich relevantes Verhalten jugendlicher Tatverdächtiger in den letzten Jahren verändert haben. Dafür bedarf es einer Analyse der Entwicklung des Entscheidungsverhaltens der Staatsanwälte, da diese die wesentlichen Entscheidungsträger darstellen. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die Entwicklung der staatsanwaltschaftlichen Zuweisungspraxis zu einem Tatausgleich gelegt werden. Ziel ist es, zu evaluieren, in welchen Fällen jugendliche Tatverdächtige einem Tatausgleich zugewiesen werden und in welchen nicht und inwiefern sich dies in den vergangenen Jahren verändert hat. Als Forschungszeitraum werden die Jahre 2011 und 2015 herangezogen. Zudem soll ermittelt werden, welche Kriterien dem Entscheidungsverhalten der Staatsanwälte zugrunde liegen und welche aktuellen Probleme und Herausforderungen in Zusammenhang mit der Zuweisung und Anwendung des Tatausgleichs bestehen. Die Untersuchung erfolgt im Bundesland Wien, da hier die Zuweisungsrate jugendlicher Tatverdächtiger zu einem Tatausgleich im Vergleich zu anderen Bundesländern am drastischsten gesunken ist.<sup>15</sup> Bezugnehmend auf das in der kriminologischen Literatur immer wieder postulierte Ost-West-Gefälle in der Strafpraxis<sup>16</sup> erfolgt zudem eine Analyse im Bundesland Salzburg, um etwaige regionale Unterschiede in der staatsanwaltschaftlichen Zuweisungspraxis zu ermitteln.

Folgende forschungsleitende Fragen sollen demnach mit dem vorliegenden Dissertationsvorhaben beantwortet werden:

---

<sup>13</sup> Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2015 72.

<sup>14</sup> Vgl. Glaeser/Stangl, Wider die Abkehr von Opferorientierung, Ausgleich und Wiedergutmachung. Restorative Potenziale im österreichischen Strafrecht in: ÖJZ. Österreichische Juristenzeitung 13 (2015) 607.

<sup>15</sup> Eine Evaluation von NEUSTART ergab, dass 2015 von 6.244 im Sprengel Wien ermittelten jugendlichen Tatverdächtigen lediglich 81 zu einem Tatausgleich kamen. Vgl. <http://www.neustart.at/at/de/blog/entry/3892> sowie NEUSTART, Zugänge zum Tatausgleich 2011-2016 (unveröffentlicht).

<sup>16</sup> Vgl. Novak, Prozessrecht und Akteure im Strafverfahren – Auswirkungen auf die Verfahrensergebnisse (2006) 125.

- Hat sich das Entscheidungsverhalten der Staatsanwaltschaft, insbesondere die staatsanwaltschaftliche Zuweisungspraxis, in den Bundesländern Wien und Salzburg von 2011 auf 2015 verändert und falls ja, inwiefern?
- In welchen Fällen werden jugendliche Tatverdächtige einem Tausgleich zugewiesen und in welchen nicht und welche Kriterien liegen dieser Entscheidung zugrunde?
- Lassen sich zwischen den Bundesländern Wien und Salzburg regionale Unterschiede in der staatsanwaltschaftlichen Zuweisungspraxis von jugendlichen Tatverdächtigen zu einem Tausgleich erkennen?
- Was sind mögliche Gründe für die sinkende Zuweisungsrate jugendlicher Tatverdächtiger zu einem Tausgleich?

### **III. Forschungsmethoden und Gliederung**

Die geplante Arbeit wird sich in einen theoretischen, einen empirischen und einen rechtspolitischen Teil gliedern. Im Rahmen des ersten Teils werden zunächst die Eckpfeiler der „restorative justice“ und die verschiedenen Ausprägungen dieser Lehre skizziert. Danach soll der Begriff „Jugendlicher“ sowohl sozialwissenschaftlich als auch strafrechtlich abgegrenzt und in diesem Zusammenhang der aktuelle Forschungsstand zu Jugendkriminalität und Sanktionenforschung bei Jugendlichen dargelegt werden. Daran anschließend erfolgt eine kurze Übersicht über die Diversionsmaßnahmen im österreichischen Strafrecht im Allgemeinen sowie eine detaillierte Untersuchung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Tausgleich mit speziellem Augenmerk auf die Besonderheiten des Tausgleichs im Jugendstrafrecht. In diesem Zusammenhang soll auch ein Überblick über die historische Entwicklung des Tausgleichs seit dem Pilotprojekt 1985 gegeben werden, um die damit zusammenhängenden Erwägungen des Gesetzgebers zu analysieren. Des Weiteren erfolgt ein Überblick über den aktuellen Stand der Opfer- und Täterforschung. Für die theoretische Untersuchung werden einschlägige Gesetze und Literatur herangezogen. Die Literaturrecherche erfolgt in Bibliotheken und Datenbanken. Als Literaturquellen werden Lehrbücher, fachliche Monographien, Kommentare, Festschriften, Sammelbände sowie Beiträge und Aufsätze in juristischen Fachzeitschriften verwendet. Zur Auslegung der relevanten Gesetzesbestimmungen dienen die juristischen Interpretationsmethoden sowie die Gesetzesmaterialien. Abschließend wird der Ablauf eines Tausgleichs in der Praxis dargestellt. In diesem Zusammenhang sollen auch die persönlichen Eindrücke der Teilnahme an Settings eines Tausgleichs dokumentiert werden, um neben den theoretischen Grundlagen auch eigene praktische Erfahrungen einfließen zu lassen.

Der zweite Teil stellt die empirische Studie dar, in welcher die oben skizzierten Forschungsfragen beantwortet werden sollen. Geplant sind zunächst Experteninterviews mit Staatsanwälten aus Wien und

Salzburg, welche aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung zu einem besseren Verständnis der Entwicklung sowie der gegenwärtigen Situation des Tauschs beitragen können. Mithilfe halboffener Leitfadenterviews sollen zum einen die wesentlichen für das Entscheidungsverhalten der Staatsanwälte relevanten Faktoren und zum anderen mögliche Hypothesen zu der sinkenden Zuweisungsrate jugendlicher Tatverdächtiger zu einem Tausch aus Sicht der Staatsanwälte erarbeitet werden. Thematisiert werden sollen des Weiteren auch bestehende Probleme in Zusammenhang mit der Zuweisung und Anwendung des Tauschs bei jugendlichen Tatverdächtigen. Der Interviewleitfaden wird in Zusammenarbeit mit dem Verein „Neustart“ verfasst, um auch mögliche Fragestellungen von Seiten der Konflikttregler einfließen zu lassen. In einem zweiten Schritt wird eine quantitative Aktenanalyse in den Bundesländern Wien und Salzburg durchgeführt, um die im Rahmen der Experteninterviews gewonnenen Hypothesen zu überprüfen. Geplant ist, eine repräsentative Zufallsstichprobe aus sämtlichen in den Jahren 2011 und 2015 bei der Staatsanwaltschaft Wien und der Staatsanwaltschaft Salzburg angefallenen Verfahren jugendlicher Tatverdächtiger zu ziehen. Die erhobenen Fälle sollen anschließend anhand bestimmter Merkmale wie Alter, Geschlecht, Einkommen, Beruf, Staatsangehörigkeit, Vorstrafen, kategorisiert und in eine Konflikttypologie eingeordnet werden. Anschließend werden die gewählten Reaktionsformen der Staatsanwaltschaft untersucht, um auf diese Weise bestehende Tendenzen der staatsanwaltschaftlichen Zuweisungspraxis evaluieren zu können. Des Weiteren wird im Rahmen einer vergleichenden Analyse ermittelt, ob zwischen dem Bundesland Wien und dem Bundesland Salzburg regionale Unterschiede in der staatsanwaltschaftlichen Zuweisungspraxis bestehen und welche Gründe gegebenenfalls dafür vorliegen könnten. Durch die Verknüpfung von quantitativen und qualitativen Erhebungsmethoden soll ein möglichst umfassendes Bild der Entwicklung des Entscheidungsverhaltens der Staatsanwälte sowie insbesondere der staatsanwaltschaftlichen Zuweisungspraxis in den Bundesländern Wien und Salzburg gegeben werden. Abschließend erfolgt eine Analyse und Interpretation der gewonnenen Erkenntnisse mit dem Ziel, Gründe für das stetige Sinken der Zuweisungsrate jugendlicher Tatverdächtiger zu einem Tausch zu ermitteln und mögliche Lösungsansätze zu finden.

Im Rahmen des dritten Teils erfolgt aufbauend auf der bereits existierenden Literatur eine Auseinandersetzung mit der aktuellen Gesetzeslage, derzeitigen Reformbestrebungen sowie bestehenden Problemen und ungeklärten Fragestellungen in Zusammenhang mit dem Tausch für Jugendliche in der Praxis. Daran anknüpfend soll im Rahmen einer vergleichenden Analyse der internationalen Entwicklungen im Bereich der „restorative justice“ mögliche in Österreich noch nicht genutzte Potenziale de lege ferenda identifiziert werden. Thematisiert werden unter anderem das Weisungsrecht des Justizministers gegenüber Staatsanwälten, die Ausweitung des Tauschs auf schwere Delikte sowie der Tausch nach einem

Urteil im Rahmen der Bewährungshilfe oder Freiheitsstrafe.<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> Vgl. *Glaeser/Stangl*, Wider die Abkehr von Opferorientierung, Ausgleich und Wiedergutmachung. Restorative Potenziale im österreichischen Strafrecht in: *ÖJZ. Österreichische Juristenzeitung* 13 (2015) 608f.

## **IV. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis**

### **I. Einleitung**

### **II. Theoretischer Teil**

1. Alternative Sanktionen und der Grundgedanke der „restorative justice“
2. Jugendliche
  - 2.1. Begriffsbestimmung
  - 2.2. Der Erziehungsgedanke des § 5 Z 1 JGG
  - 2.3. Forschungsstand zu Jugendkriminalität und Sanktionenforschung bei Jugendlichen
3. Die Diversionsmaßnahmen der §§ 198ff StPO
  - 4.1. Zahlung eines Geldbetrages
  - 4.2. Gemeinnützige Leistungen
  - 4.3. Probezeit
  - 4.4. Tatausgleich
    - 4.4.1. Wesentliche historische Veränderungen seit 1985
    - 4.4.2. Rechtliche Rahmenbedingungen des Tatausgleichs
    - 4.4.3. Besonderheiten des Tatausgleichs im Jugendstrafrecht
    - 4.4.4. Forschungsstand
      - 4.4.4.1. Opferforschung
      - 4.4.4.2. Täterforschung
    - 4.4.5. Der Ablauf eines Tatausgleichs in der Praxis

### **III. Empirischer Teil**

1. Statistischer Überblick über die staatsanwaltschaftliche Zuweisungspraxis in den Sprengeln Wien und Salzburg
2. Problemstellung
3. Forschungsstand
4. Forschungsleitende Fragen
5. Methoden
6. Ergebnisse der Interviews und Hypothesen
7. Ergebnisse der Aktenanalyse
8. Schlussfolgerungen

### **IV. Rechtspolitischer Teil**

### **V. Literaturverzeichnis**

## V. Zeitplan

WS 2015/2016:	Themensuche; Recherche; Absolvierung der Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs 1 lit a, b und e;
SS 2016:	Themensuche; Recherche;
WS 2016/2017:	Absolvierung der Lehrveranstaltung „Einführung in empirisches Arbeiten“; Erstellung des Exposés;
SS 2017:	Fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens; Niederschrift des theoretischen Teils des Dissertationsvorhabens; Erstellung des Interviewleitfadens;
WS 2017/2018:	Durchführung der Interviews; Vorbereitung der Datenerhebung durch Organisation des Aktenzugangs; Aktenanalyse und Auswertung der Daten;
SS 2018:	Aktenanalyse und Auswertung der Daten; Erstellung des empirischen Teils;
WS 2018/2019:	Erstellung des empirischen Teils; Erstellung des rechtspolitischen Teils; Überarbeitung und Abschluss der Dissertation; Defensio.

Mindestens vierteljährlich erfolgen Besprechungen mit dem Betreuer.

## **VI. Vorläufiges Literaturverzeichnis**

ALTWEGER, Andrea/ HITZL, Evelyn: Kundenzufriedenheitsanalyse der Geschädigten im Außergerichtlichen Tatausgleich (2001).

ATTESLANDER, Peter: Methoden der empirischen Sozialforschung (1992).

BECLIN, Katharina/GRAFL, Christian: Die aktuelle Entwicklung der Jugendkriminalität – Anlass zur Sorge? in: ÖJZ. Österreichische Juristenzeitung 22 (2000).

BERGER, Karin: Unterschiede der im Rahmen des Tatausgleichs durchgeführten Mediationen zwischen Österreichern, Migrations-Österreichern und Nicht-Österreichern. Eine qualitative Untersuchung zur Erhebung relevanter Kriterien, die sich auf den Abschluss auswirken (2012).

BINDEL-KÖGEL, Gabriele/ KARLICZEK, Kari-Maria: Täter-Opfer-Ausgleich als Chance für die Opfer von Gewalttaten in: Bewährungshilfe 1, S. 65-79 (2015).

BINDEL-KÖGEL, Gabriele/ KARLICZEK, Kari-Maria: Vom Objekt zum Subjekt – Außergerichtliche Schlichtung als opferstützendes Instrument (2013).

BINDEL-KÖGEL, Gabriele/ KARLICZEK, Kari-Maria/ STANGL, Wolfgang: Bewältigung von Gewalterlebnissen durch außergerichtliche Schlichtung. Täter-Opfer-Ausgleich und Tatausgleich als opferstützende Instrumente (2016).

BROSCH, Gerda: Der Außergerichtliche Tatausgleich bei Jugendlichen. Die staatsanwaltschaftliche Entscheidungspraxis unter Berücksichtigung des Ost-West-Gefälles in der österreichischen Rechtsprechung (1998).

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium 9. – 11. September 2008 (2009).

DBH – FACHVERBAND FÜR SOZIALE ARBEIT, STRAFRECHT UND KRIMINOLOGIE e.V. (Hrsg.): Restorative Justice – Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen (2013).

DÖLLING, Dieter (Hrsg.): Neue Wege im Umgang mit Jugendkriminalität (2004).

DÜNKEL, Frieder: Entwicklungen der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts in Europa – Ein Vergleich (2004).

DÜNKEL, Frieder: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich (1990).

EBERMANN, Erwin: Grundlagen statistischer Auswertungsverfahren, <http://www.univie.ac.at/ksa/elearning/cp/quantitative/quantitative-titel.html>.

FRIEDRICHS, Jürgen: Methoden empirischer Sozialforschung (1980).

FRÜCHTEL, Frank/ HALIBRAND, Anna-Maria: Restorative Justice. Theorie und Methode für die Soziale Arbeit (2016).

FUCHS, Walter: Zwischen Deskription und Dekonstruktion: Empirische Forschung zur Jugendkriminalität in Österreich von 1968 bis 2005 (2007).

GLAESER, Bernd/STANGL, Wolfgang: Wider die Abkehr von Opferorientierung, Ausgleich und Wiedergutmachung. Restorative Potenziale im österreichischen Strafrecht in: ÖJZ. Österreichische Juristenzeitung 13, S. 605-610 (2015).

GRAFL, Christian: Sind ausländische Jugendliche krimineller als inländische? in: BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ (Hrsg.): Straftaten ausländischer Jugendlicher und junger Erwachsener: Jugendrichterwoche Gamlitz 19. bis 22. Oktober 2004 (2005).

HOFINGER, Veronika: Konfliktregelung statt Strafe: Zwei Studien zur spezialpräventiven Wirkung des Tatausgleichs in: RZ. Österreichische Richterzeitung 4, S. 91-93 (2014).

HOFINGER, Veronika/ NEUMANN, Alexander: Legalbiografien von NEUSTART Klienten. Legalbewährung nach Außergerichtlichem Tatausgleich, Gemeinnütziger Leistung und Bewährungshilfe (2008).

HORRER, Katrin: Restorative Justice im Strafrecht (2014).

KOLLER, Peter: Gerechtigkeitsprobleme der Diversion in: POSCH, Willibald/ SCHLEIFER, Wolfgang/ FERZ, Sascha (Hrsg.): Konfliktlösung im Konsens. Schiedsgerichtsbarkeit, Diversion Mediation (2010).

MANZONI, Patrik/ FISCHBACHER, Rahel/ SCHWARZENEGGER Christian: Jugendkriminalität in Österreich aus Täter- und Opferperspektive: Resultate der dritten "International Self-Report Delinquency"-Studie (ISR3D-3) (2015).

MICHELITSCH, Dunja: Die strafrechtliche Reaktion auf Jugendkriminalität: eine Untersuchung unter Einbeziehung kriminologischer Aspekte (2002).

NOVAK, Kurt: Prozessrecht und Akteure im Strafverfahren – Auswirkungen auf die Verfahrensergebnisse. Eine kriminologisch-rechtspsychologische Analyse der Tagebücher und Gerichtsakten der Landesgerichte Linz und Graz betreffend Sexual- und Missbrauchsdelikte (2006).

REICHEL, Florian: Der Tatausgleich im österreichischen Jugendstrafrecht – ein Modell für Deutschland? (2013).

REITBAUER, Peter: Verfahrenszufriedenheit der Geschädigten mit dem Außergerichtlichen Tatausgleich: eine empirische Untersuchung über die Zufriedenheit der Geschädigten mit dem Außergerichtlichen Tatausgleich im Vergleich mit dem Gerichtsverfahren (1994).

RIES, Melanie: Jugendstrafrechtliche Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweiz und den USA. Eine rechtsvergleichende Analyse (2005).

RUDERSTALLER, Judith: Rückfälligkeit jugendlicher Gewalttäter (2013).

SCHORN, Anja: Außergerichtlicher Tatausgleich – Entscheidungsverhalten von Staatsanwälten und Richtern (2006).

SCHÜTZ, Hannes: Die Rückfallshäufigkeit nach einem außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen (1999).

SIGOT, Marion: Der außergerichtliche Tatausgleich im Jugendgerichtsgesetz 1988: eine empirische Untersuchung von Einstellungen der jugendlichen Täter und der Geschädigten im Land Kärnten 1989 (1992).

SITZER, Peter: Jugendliche Gewalttäter. Eine empirische Studie zum Zusammenhang von Anerkennung, Missachtung und Gewalt (2009).

STUMMER-KOLONOVITS, Judith: Außergerichtlicher Tatausgleich und Rechtsauskunft: Projektstudie (2002).

STUMMER-KOLONOVITS, Judith: Der Modellversuch Anwaltliche Rechtsinformation für Klienten des Außergerichtlichen Tatausgleichs in Wien (2001).

SUCKO, Esther: Jugendstrafrecht und Jugendkriminalität in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Entstehungsursachen und der Anwendung von Diversionsmaßnahmen (1999).

TISCHLER, Bernhard: Mediation im Strafrecht (2015).

VOGT, Melanie/ VOGT, Viktor: Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen (GMS) in: Neue Kriminalpolitik 1, S. 81-96 (2015).

WERNER-ESCHENBACH, Susanne: Jugendstrafrecht: ein Experimentierfeld für neue Rechtsinstitute (2005).

ZAPF, Jana Christina: Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren (2012).

ZEHR, Howard: Fairsöhnt. Restaurative Gerechtigkeit (2010).

ZEHR, Howard: The Little Book of Restorative Justice (2002).

ZÖFEL, Peter: Statistik in der Praxis (1992).